Invocatio

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **66 (1972)**

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die häufigen Kürzungen formelhafter Wendungen mit etc. beeinträchtigen die Besprechung der Einzelteile kaum, da jeweils genügend vollständige Formeln deren Struktur erkennen lassen.

A) *Invocatio*

Die Invocatio in der kurzen, allgemeinen Form «In nomine domini amen» tritt nur bei gewissen Offizialatsurkunden, nicht aber bei den Akten auf. Sie findet sich auf den Vidimusurkunden [1], die hierin dem älteren bischöflichen Formular folgen, und auf einem in Urkundenform veröffentlichten Urteil [2].

B) *Intitulatio*

Die Intitulatio bildet die übliche Einleitungsformel sowohl der Offizialatsurkunden als auch der Offizialatsakten und lautet für beide Gattungen: «Officialis curie N» [3]. Für beide gilt ferner das Gesetz der Umstellung von Intitulatio und Inscriptio, wenn die Würde des Empfängers besonders betont werden soll [4].

Erweiterungen der Intitulation dagegen trifft man nur bei den Offizialatsurkunden, wo der genannten kurzen Form noch ein «Nos» vorangestellt [5] oder weitere Titel wie «utriusque iuris doctor» [6] und außerdem «canonicus et cantor ecclesie ...» [7] eingefügt sein können.

C) *Inscriptio*

Der größere Teil der Offizialatsakten nennt in der Inscriptio auf eine sehr schlichte Weise den Empfänger: «curato seu vicario de N et omnibus

[1] Nr. 75, 104, 107.

[2] Nr. 113, cf. dazu etwa Aegidius de Fuscariis, Ordo iudiciarius (ed. L. Wahrmund, in: Quellen zur Geschichte des römisch kanonischen Processes im Mittelalter, Innsbruck 1916) Nr. LXXXI.

[3] Cf. Formularbuch passim und A. de Boüard, Manuel II p. 260.

[4] Offizialatsurkunden: Nr. 23 an päpstl. Kammer, 106 an Gericht von Chambéry, 109 an röm. Kurie; Offizialatsakten: Nr. 41, 50, 51, 52, 53, 82, 83, 84, 85, 95, 146 an einen anderen Offizial.

[5] Nr. 34, 44, 48, 75, 92, 104, 107, 113.

[6] Nr. 104, 113.

[7] Nr. 113.